



Plenarsitzungsdokument

B8-0682/2017

11.12.2017

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

gemäß Artikel 123 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur Lage in Afghanistan
(2017/2932(RSP))

Sabine Lösing, Takis Hadjigeorgiou, Neoklis Sylikiotis, Stelios Kouloglou, Kostadinka Kuneva, Dimitrios Papadimoulis, Eleonora Forenza, Sofia Sakorafa, Paloma López Bermejo, Merja Kyllönen, Lola Sánchez Caldentey, Estefanía Torres Martínez, Tania González Peñas, Xabier Benito Ziluaga, Miguel Urbán Crespo
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage in Afghanistan
(2017/2932(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Berichte und Entschlüsse zu Afghanistan,
- unter Hinweis auf die neue Strategie der EU für Afghanistan, die vom Rat der Europäischen Union am 16. Oktober 2017 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juli 2016,
- unter Hinweis auf die Ernennung von Roland Kobia zum neuen Sondergesandten der EU für Afghanistan am 1. September 2017 und auf seine letzte Reise nach Afghanistan vom 25./26. Oktober 2017,
- unter Hinweis auf die Treffen des lokalen Menschenrechtsdialogs EU-Afghanistan vom 1. Juni und 30. November 2016,
- unter Hinweis auf den Beschluss der EU-Außenminister vom 27. Mai 2013, die Polizeimission der EU in Afghanistan (EUPOL) bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern, sowie unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom 23. Juni 2014, grundsätzlich einer Verlängerung von EUROPOL bis Ende 2016 zuzustimmen;
- unter Hinweis auf die am 3. November 2017 abgegebene Erklärung von Fatou Bensouda, Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, zu der Entscheidung, Antrag auf gerichtliche Genehmigung der Einleitung einer Untersuchung zur Lage in der Islamischen Republik Afghanistan zu stellen,
- unter Hinweis auf die Resolutionen des VN-Sicherheitsrates zu Afghanistan, darunter die Resolution 2189 vom 12. Dezember 2014,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2016 der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) über den Schutz von Zivilpersonen bei bewaffneten Konflikten,
- unter Hinweis auf die Mission „Resolute Support“ (RSM), einer Folgemission der NATO in Afghanistan, die am 2. Januar 2015 begonnen hat,
- unter Hinweis auf das bilaterale Sicherheitsabkommen USA-Afghanistan (BSA) und das Abkommen zwischen der NATO und Afghanistan über die Rechtsstellung ihrer Truppen und ihres Personals (NATO SOFA), die beide am 30. September 2014 unterzeichnet wurden,
- unter Hinweis auf die neue Strategie der Vereinigten Staaten für Afghanistan, die von Präsident Trump am 21. August 2017 vorgestellt wurde,
- unter Hinweis auf die von der EU in Brüssel ausgerichtete internationale

- Geberkonferenz vom 5. Oktober 2016 (die „Brüsseler Afghanistan-Konferenz“) und die auf diesem Treffen angenommene Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft (SMAF),
- unter Hinweis auf die am 5. Oktober 2016 bekannt gegebene Erklärung über ein gemeinsames Vorgehen Afghanistans und der EU in Migrationsfragen und das erste Treffen der gemeinsamen Arbeitsgruppe vom November 2016,
 - unter Hinweis auf den Bericht von Amnesty International mit dem Titel „Afghanistan: Forced back to danger: Asylum seekers returned from Europe to Afghanistan“, der am 5. Oktober 2017 veröffentlicht wurde,
 - unter Hinweis auf den Beitritt Afghanistans zur Welthandelsorganisation im Juli 2016,
 - unter Hinweis auf die Tatsache, dass Afghanistan im Bericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) „Human Development Index Report 2015“ unter 187 Ländern mit Platz 171 schlecht abschneidet,
 - unter Hinweis auf den Nationalen Aktionsplan für Frauen in Afghanistan (NAPWA),
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan gravierend verschlechtert hat; in der Erwägung, dass Afghanistan in Bezug auf die Sicherheitslage im Global Peace Index 2017 den weltweit zweitletzten Platz belegt; in der Erwägung, dass die neue Welle von Anschlägen durch die Taliban in den letzten Monaten und der Vorstoß des ISIL nach Afghanistan dazu geführt haben, dass in Kabul und in den nördlichen und östlichen Provinzen Anschläge bisher ungekannten Ausmaßes verübt werden und bis zu ein Drittel des Gebiets Afghanistans und 25 % seiner Bevölkerung von öffentlichen Dienstleistungen abgeschnitten sind;
- B. in der Erwägung, dass dem UNAMA-Jahresbericht 2016 über den Schutz von Zivilpersonen bei bewaffneten Konflikten zu entnehmen ist, dass 2016 mit 11 418 zivilen Opfern seit 2009 die höchste Opferzahl zu verzeichnen war; in der Erwägung, dass Meldungen zufolge in Afghanistan mehr als 25 000 Zivilpersonen ums Leben gekommen sind, wobei die Zahl der Verletzten deutlich höher liegt;
- C. in der Erwägung, dass Fatou Bensouda, Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, die gerichtliche Genehmigung für die Einleitung einer Untersuchung der Verbrechen beantragt hat, die in Verbindung mit dem bewaffneten Konflikt in dem Land seit 2003 mutmaßlich begangen werden; in der Erwägung, dass sie über Jahre Beweismaterial für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zusammengetragen hat, die von den Taliban, der afghanischen Polizei und afghanischen Nachrichtendiensten sowie durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten und die CIA verübt wurden und von gezielten Angriffen auf als humanitäre Helfer eingesetzte Soldaten über den Einsatz von Kindersoldaten bis zur Folter von Inhaftierten, auch in Geheimgefängnissen in bestimmten EU-Mitgliedstaaten wie Polen, Litauen und Rumänien, reichen;
- D. in der Erwägung, dass die neue US-amerikanische Regierung die in Afghanistan

eingesetzten Militärstreitkräfte auf insgesamt mehr als 14 000 aufgestockt hat; in der Erwägung, dass es sich bei Präsident Trumps Strategie für Afghanistan um eine unbefristete Verpflichtung handelt, der Abzug der Truppen also von den Bedingungen vor Ort abhängig gemacht wird und für das Ende des militärischen Einsatzes der Vereinigten Staaten keine festen Termine gelten;

- E. in der Erwägung, dass Afghanistan weltweit am stärksten unter Drohnenbeschuss steht und dass sich die Risiken für die Zivilbevölkerung durch die neuen Vorschriften der Vereinigten Staaten für den Einsatz von Drohnen erhöht haben; in der Erwägung, dass Angriffe und Vergeltungsschläge viele Menschenleben gekostet haben;
- F. in der Erwägung, dass die Zahl der zivilen Opfer und der Todesopfer angesichts der aktuellen Entscheidung der Vereinigten Staaten, die Zahl der Luftangriffe und Einsätze von Sondereinheiten zu erhöhen, weiter zu steigen droht; in der Erwägung, dass die afghanischen und die US-amerikanischen Militärbehörden Ermittlungen zusagten, ohne jedoch Details zu nennen, nachdem bei einem NATO-Einsatz in der nördlichen Provinz Kundus 13 Zivilpersonen ums Leben gekommen waren; in der Erwägung, dass nach dem Luftangriff der US-amerikanischen Streitkräfte auf ein Krankenhaus von Médecins Sans Frontières in Kundus im Oktober 2015, bei dem mindestens 42 Personen – Personal und Patienten – getötet wurden, kein Strafverfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet wurde;
- G. in der Erwägung, dass einer vor einem Monat erschienenen aktuellen Erhebung der VN zu entnehmen ist, dass die Zahl der zivilen Opfer in den ersten neun Monaten von 2017 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum aufgrund von Luftangriffen um 52 % – auf 205 Tote und 261 Verletzte – gestiegen ist; in der Erwägung, dass für die meisten zivilen Opfer – der UNAMA zufolge etwa 60 % – die Taliban und andere bewaffnete Rebellengruppen verantwortlich sind;
- H. in der Erwägung, dass 2016 600 000 Menschen vertrieben wurden, sodass es in dem Land inzwischen insgesamt 1,5 Mio. Binnenvertriebene gibt; in der Erwägung, dass 9,3 Mio. Afghanen dringend auf humanitäre Hilfe angewiesen sind und 9 Mio. Afghanen keinen oder lediglich begrenzten Zugang zu grundlegenden Leistungen des Gesundheitswesens haben; in der Erwägung, dass 3 Mio. Afghanen nach Pakistan oder in den Iran geflohen sind, während 2016 1 Mio. Afghanen zurückgekehrt sind;
- I. in der Erwägung, dass das gemeinsame Vorgehen in Migrationsfragen von der EU und Afghanistan einzig zu dem Zweck vereinbart wurde, Hilfeleistungen an die Rückübernahme afghanischer Staatsbürger in der EU zu binden, und dass diese Vereinbarung – da es kein offizielles Rücknahmeübereinkommen mit der EU gibt – ohne die Zustimmung des Europäischen Parlaments getroffen wurde; in der Erwägung, dass Afghanen in der EU nach wie vor die zweitgrößte Gruppe von Asylbewerbern sind; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten Tausende afghanischer Asylbewerber, darunter unbegleitete Minderjährige, durch die Rückführung in ein Land, in dem ihnen Folter, Entführung, Tod und andere Menschenrechtsverletzungen drohen, in Gefahr gebracht haben; in der Erwägung, dass die Rückführung von Afghanen einem Bericht von Amnesty International vom Oktober 2017 zufolge rechtswidrig ist;
- J. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten, die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie andere internationale Geber Afghanistan seit 1992 Hilfe im Umfang von insgesamt

130 Mrd. USD haben zukommen lassen; in der Erwägung, dass dieser Betrag dem Marshallplan für Europa entspricht; in der Erwägung, dass sich die humanitäre Hilfe der EU für Afghanistan 2017 auf insgesamt 30,5 Mio. EUR belief, wobei in den letzten zehn Jahren insgesamt 756 Mio. EUR bereitgestellt wurden; in der Erwägung, dass die Wirtschaft jedoch nach wie vor stark angegriffen und auf ausländische Hilfe angewiesen ist;

- K. in der Erwägung, dass sich die afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte (ANSF) als sehr teuer erwiesen haben; in der Erwägung, dass weder die EU noch andere Mitglieder der internationalen Gemeinschaft langfristige Verpflichtungen zur Finanzierung der ANSF übernommen haben; in der Erwägung, dass die afghanische Regierung die notwendigen Finanzmittel trotz des geplanten Personalabbaus nicht aufbringen können wird; in der Erwägung, dass dadurch die Gefahr besteht, dass sich die gut ausgestattete, militarisierte Polizei und die Armee nach alternativen Einkommensquellen umsehen;
- L. in der Erwägung, dass 80 % der afghanischen Kinder die Schule besuchen; in der Erwägung, dass Afghanistan beim Bildungszugang für Mädchen nach wie vor einen der letzten Plätze belegt; in der Erwägung, dass die Schulabschlussquote und die geschätzte nationale Alphabetisierungsquote bei Erwachsenen ab 15 Jahren weiterhin sehr niedrig sind;
- M. in der Erwägung, dass Mohnanbau und Opiumhandel zwischen 2015 und 2016 deutlich – um 43 % – zugenommen haben;
- N. in der Erwägung, dass die afghanische Regierung auf Empfehlung des IWF und anderer Akteure eine Reihe harter neoliberaler Reformen, unter anderem die Einführung einer Pauschalsteuer, durchgeführt und die Einfuhrzölle von 43 % auf 5,3 % gesenkt hat; in der Erwägung, dass diese Reformen keinen deutlichen Anstieg der öffentlichen Einnahmen bewirkt haben, sodass ein Haushalts- und Handelsdefizit besteht;
- O. in der Erwägung, dass der „umfassende Ansatz“ der NATO gescheitert ist, weil damit schließlich nur eine Unterordnung der Entwicklungshilfe unter politische und militärische Interessen erreicht wurde; in der Erwägung, dass dieser Ansatz darauf hinauslaufen kann, dass bestimmte zivile Akteure von den Rebellen als Teil des Konflikts betrachtet werden;
- P. in der Erwägung, dass die Umsetzung des Friedensabkommens zwischen der afghanischen Regierung und der Hisb-e Islami nach den Verhandlungen im Gange ist;
- Q. in der Erwägung, dass die afghanische Regierung die Wahlrechtsreform mit Blick auf die anstehenden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen fortgesetzt hat, indem Ende 2016 ein neues Wahlgesetz verabschiedet wurde und neue Mitglieder in die Wahlverwaltungsorgane berufen wurden; in der Erwägung, dass Betrug und Korruption weiterhin allgegenwärtig sind; in der Erwägung, dass die EU den Projektumsetzungsplan des UNDP in Form von Beratungsleistungen unterstützt hat; in der Erwägung, dass der Demokratisierungsstand des Landes jedoch nur anhand inklusiver, transparenter und glaubwürdiger Wahlen beurteilt werden kann;
- 1. weist darauf hin, dass die Lebensfähigkeit und die Souveränität des Staates Afghanistan nach 16 von US-amerikanischen und NATO-Einsätzen bestimmten, opferreichen Jahren

nach wie vor nicht garantiert ist und sich die Sicherheitslage im Land weiter verschlechtert hat; hebt hervor, dass diese Militärpräsenz, insbesondere die durchgeführten Offensiven, den Konflikt teilweise zusätzlich geschürt haben; fordert aus diesem Grund den Rückzug aller EU-, NATO- und US-amerikanischen Truppen, da es für diesen Konflikt keine militärische Lösung gibt;

2. weist darauf hin, dass Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, eine Untersuchung der Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen durch den IStGH beantragt hat; ist der Ansicht, dass eine weitere unabhängige Untersuchung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen aufgenommen werden sollte, die sich auch auf außergerichtliche Tötungen durch Drohnen bezieht, damit der Kultur der Straffreiheit ein Ende gesetzt wird, was eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass sich Afghanistan stabilisiert und die Öffentlichkeit Vertrauen gewinnt;
3. ist zutiefst besorgt über die Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten, die es ablehnt, sich mit den Vereinten Nationen über den Zeitpunkt eines Truppenabzugs abzustimmen; lehnt alle weiteren Einsätze ab;
4. fordert die EU auf, die afghanische Regierung in ihrem Streben nach einem selbstbestimmten, umfassenden und inklusiven Friedens- und Aussöhnungsprozess unter der Verantwortung Afghanistans, unter aktiver Einbeziehung aller Teile der Zivilgesellschaft und aller Konfliktparteien sowie – nach einem Waffenstillstand – aller bewaffneten Gruppen, Rebellengruppen und Milizen zu unterstützen, da nur auf diesem Wege eine dauerhafte Lösung des Konflikts erreicht werden kann;
5. fordert, dass die EUPOL Afghanistan in eine von Afghanistan geführte Unterstützungsmission umgewandelt wird, die auf Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ausgerichtet ist, damit die verschiedenen Milizen demobilisiert werden und bei der ANSF möglichst umgehend und stark Personal abgebaut wird; fordert die EU auf, zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Aufständischer aktiv ein entsprechendes, von Afghanistan geführtes Programm zu unterstützen; fordert die EU und die NATO auf, in Afghanistan Maßnahmen zur Räumung von Minen zu unterstützen und angemessen zu finanzieren;
6. hebt hervor, dass die Voraussetzung für dauerhaften Frieden, Stabilität und Sicherheit in der Großregion eine inklusive regionale Zusammenarbeit ist; spricht sich in Bezug auf die Sicherheitslage Afghanistans und seiner Nachbarländer dafür aus, einen neuen Ansatz zu verfolgen, und zwar in Form eines multilateralen Forums für Dialog und Verhandlungen zwischen den betroffenen Ländern und Regionen mit Blick auf Zusagen in politischen, sicherheitspolitischen, sozialen, wirtschaftlichen, Umwelt- und Menschenrechtsfragen; hebt hervor, dass ein solches Forum signalisieren dürfte, dass ein neuer, konstruktiver Ansatz verfolgt wird, der von Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und der Verantwortung der Staaten für ihre Bürger und für einander getragen ist; hebt hervor, dass dieses Forum in Zusammenarbeit mit der Organisation für Islamische Zusammenarbeit und den Vereinten Nationen auf den Weg gebracht werden sollte;
7. ist der Ansicht, dass die Rechte der Frau Teil der Sicherheitslösung sind, und begrüßt die Initiativen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Frauen in allen Phasen des

Friedens- und Aussöhnungsprozesses eine tragende Rolle spielen, denn Stabilität kann in Afghanistan nur erreicht werden, wenn Frauen im politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben uneingeschränkte Rechte haben;

8. stellt fest, dass in Afghanistan keine nennenswerten Fortschritte bei den Menschen- und Grundrechten erzielt wurden, insbesondere in Bezug auf Frauen und Mädchen; ist zutiefst darüber besorgt, dass afghanische Frauen nach dem Gesetz der Scharia nach wie vor Opfer von Gewalt, Diskriminierung, sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung sind; fordert die Regierung auf, den Nationalen Aktionsplan für Frauen in Afghanistan mit angemessenen Finanzmitteln auszustatten und – ebenso wie das Gesetz über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) – weiter umzusetzen;
9. fordert die Regierung Afghanistans auf, sich für die Einsetzung einer unabhängigen Justiz einzusetzen und die Pressefreiheit zu garantieren;
10. fordert die afghanische Regierung auf, alle anhängigen Todesurteile umzuwandeln und erneut ein Moratorium für Hinrichtungen zu erlassen, damit die Todesstrafe endgültig abgeschafft wird; fordert die afghanische Regierung darüber hinaus auf, jeder Art von Folter und Missbrauch, insbesondere in Gefängnissen, ein Ende zu setzen;
11. ist über die hohe Arbeitslosigkeit, von der insbesondere junge Afghanen betroffen sind, den unzureichenden Zugang zu medizinischer Versorgung, den schlechten Zustand des Gesundheitswesens und die Tatsache besorgt, dass über die Hälfte der Bevölkerung in Armut lebt; hebt hervor, dass die EU-Strategie für Afghanistan vor allem auf Entwicklungspolitik, insbesondere auf die Entwicklung ländlicher Regionen, wo die Mehrheit der Bevölkerung lebt, sowie auf Armutsbekämpfung ausgerichtet sein muss, und dass Entwicklungshilfe vom Ausbau öffentlicher Infrastruktur in Afghanistan abhängig gemacht werden muss, damit die dringend benötigten Arbeitsplätze entstehen und das Land endlich von der Hilfe internationaler Geber unabhängig wird;
12. ist der Auffassung, dass die Staatsentwicklungsvereinbarung für Afghanistan und die Bürgercharta, die zu den fünf nationalen Schwerpunktprogrammen gehört, zwar dazu beitragen, dass an die Bemühungen um den Aufbau öffentlicher Infrastrukturen und Dienste für alle angeknüpft werden kann, dass sie aber unter dem Gesichtspunkt der Eigenständigkeit nicht ausreichen, weil gleichzeitig große Teile dessen, was staatlich verwaltet werden sollte, an die Privatwirtschaft vergeben wird oder aber im Fahrplan II für die öffentliche Finanzverwaltung und dem darauf aufbauenden Fünfjahresplan zur Verbesserung der Finanzlage entsprechende Maßnahmen empfohlen werden; spricht sich zum Schutz der Volkswirtschaft und im Interesse besserer Exportchancen für die Einführung höherer Zölle aus;
13. begrüßt das Gesetz über das Verbot der Rekrutierung von Kindern in die ANSF und den Entwurf für ein Gesetz über die Rechte des Kindes, und fordert, dass diese Gesetze zügig umgesetzt werden;
14. ist weiterhin besorgt darüber, dass die Maßnahmen zur Beseitigung des Opiumanbaus in Afghanistan bisher kaum greifen; fordert, dass alternative Lebensgrundlagen geschaffen und Maßnahmen getroffen werden, die zu einer allgemeinen Verbesserung der

Lebensbedingungen der Landbevölkerung beitragen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die EU das Regionalprogramm des UNODC für Afghanistan und seine Nachbarländer unterstützt; fordert die afghanischen Behörden und alle anderen Beteiligten mit Nachdruck auf, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Drogenhandel zu bekämpfen;

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, Abschiebungen nach Afghanistan unverzüglich einzustellen und für afghanische Asylbewerber entsprechende Rechtsvorschriften vorzusehen, da die Realität zeigt, dass Afghanistan keineswegs als sicheres Herkunftsland gelten kann; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, Hilfe nicht länger an Rückführungen und die Externalisierung von EU-Grenzkontrollen zu binden;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament Afghanistans, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Vereinten Nationen und der NATO zu übermitteln.